

Letztes Wort

Rechtsphilosophische Einordnung

Hohes Gericht, ich möchte mein Letztes Wort dazu nutzen, um die Grundsatzfragen, um die es in unserem Fall geht, in verschiedene Kontexte einzuordnen. Die fachlichen Fußnoten werde ich dabei nicht verlesen, sie sind aber in der später zu den Gerichtsakten gegebenen Fassung enthalten. Zunächst eine rechtsphilosophische Einordnung, ich beginne mit den ersten zwei Artikeln des Grundgesetzes.

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Hohes Gericht, aus meiner 45-jährigen Arbeitserfahrung ist mir bewusst, dass es trotz dieser hehren Zusagen in Deutschland verschiedene „Rechtepakete“ gibt: Ein tolles für deutsche Menschen, etwas weniger umfangreich für EU-Bürger, deutlich weniger für Asylbewerber und fast nichts für Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Aber: In meinem Idealismus habe ich immer fest darauf vertraut, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes unter dem Stichwort „Würde des Menschen“ und „jede menschliche Gemeinschaft“ in Artikel 1 tatsächlich alle Menschen subsumierten: Zunächst direkt alle, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetz faktisch aufhalten, dann jene, die absehbar in den Geltungsbereich des Grundgesetz geboren werden, und indirekt jene, die von Tun oder Unterlassen derer, die im Geltungsbereich des Grundgesetz leben, anderswo in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschädigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein klarer Zusammenhang besteht zwischen dem, was wir tun und unterlassen und den daraus folgenden Auswirkungen irgendwo auf der Welt, wodurch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen geschädigt wird. Und, wie Sie sicher wissen, bestätigt das Bundesverfassungsgericht im Klimaurteil 2021 eine Mit-Verantwortung Deutschlands für den Klimaschutz weltweit ebenso wie die Verantwortung der Politik für die Freiheitsrechte erst kommender Generationen.¹

¹ „Der Klimaschutzaufrag des Art. 20a GG hat eine besondere internationale Dimension. Art. 20a GG verpflichtet den Staat, eine Lösung des Klimaschutzproblems gerade auch auf überstaatlicher Ebene zu suchen. Der Staat

Recht war und ist immer einer Kontextualisierung, Interpretation und Weiterentwicklung unterworfen. Vor diesem Hintergrund waren Sklaven plötzlich keine Eigentums Sache mehr, Frauen bekamen Wahlrecht, die koloniale Unterjochung großer Teile der Menschheit war auf einmal Unrecht. In jedem der genannten Fälle, und in vielen mehr, war Ziviler Ungehorsam wesentlich für die Herbeiführung eines Zustands, der uns heute selbstverständlich erscheint.

Es gibt keinerlei Gründe, warum eine solche Weiterentwicklung von Recht und Gesetz immer wieder, und deshalb auch heute, nötig und möglich sein kann. Jürgen Habermas sagte dazu:

„Die, die Unrecht am ehesten spüren, sind in der Regel nicht mit Befugnissen oder auch nur mit privilegierten Einflussnahmen ausgestattet, sei es über die Zugehörigkeit zu Parlamenten, Gewerkschaften und Parteien, sei es über den Zugang zu Massenmedien oder über das Drohpotenzial derer, die bei Wahlkämpfen mit einem Investitionsstreik winken können. Auch aus diesen Gründen ist der plebiszitäre Druck des zivilen Ungehorsams oft die letzte Möglichkeit, Irrtümer im Prozess der Rechtsverwirklichung zu korrigieren oder Neuerungen in Gang zu setzen. Die Tatsache, dass in unsere Rechtsordnung viele Mechanismen der Selbstkorrektur eingebaut sind, von der dreimaligen Lesung einer parlamentarischen Gesetzesvorlage bis zum Instanzenweg der Gerichte, spricht ja nur dafür, dass der Rechtsstaat mit einem hohen Revisionsbedarf rechnet... Was prima facie Ungehorsam ist, kann sich ... sehr bald als Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen erweisen... In jedem Fall sollten aber die Gerichte erkennen lassen, dass ziviler Ungehorsam keines der üblichen Delikte ist. Der demokratische Rechtsstaat geht in seiner Legalordnung nicht auf. Für den Ausnahmefall des Versagens der Repräsentativverfassung stellt er seine Legalität denen zur Disposition, die dann noch für seine Legitimität sorgen können. Wann dieser Fall gegeben ist, kann logischerweise nicht wiederum von Feststellungen eines Verfassungsorgans abhängig gemacht werden. Der zivile Ungehorsam bezieht seine Würde aus diesem hochgesteckten Legitimationsanspruch des demokratischen Rechtsstaats. Wenn Staatsanwälte und Richter diese Würde nicht respektieren, den Regelverletzer als Kriminellen verfolgen und mit den üblichen Strafen belegen, verfallen sie einem autoritären Legalismus.... Der Rechtsstaat, der zivilen Ungehorsam als gemeines Verbrechen verfolgt, gerät auf die schiefe Ebene. Die ... Parole, Gesetz ist Gesetz, Nötigung ist Nötigung, entspringt derselben Mentalität wie die Überzeugung jenes ehemaligen NS-Marinerichters, der meinte, dass, was einmal Recht war, auch Recht bleiben müsse... Der autoritäre Legalismus verleugnet die humane Substanz des Nicht-Eindeutigen genau dort, wo der demokratische Rechtsstaat von dieser Substanz zehrt.“²

Ich könnte befürwortend auch ehemalige Bundesverfassungsrichter wie Wolfgang Böckenförde oder Helmut Simon zitieren, aber ich denke, dass Ihnen in Ihrer Position und Verantwortung all das bekannt ist.

Von besonderer Bedeutung für dieses Verfahren ist Artikel 1, Absatz 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Heißt für mich im Klartext: Jede nachfolgende Gesetzgebung hat sich

kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen. Aus der spezifischen Angewiesenheit auf die internationale Staatengemeinschaft folgt vielmehr umgekehrt die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, eigene Maßnahmen zum Klimaschutz tatsächlich zu ergreifen und für andere Staaten keine Anreize zu setzen, das erforderliche Zusammenwirken zu unterlaufen.“

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

² Habermas, J. Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik. In: Glotz, P. (Hrsg.). Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt: Suhrkamp, S. 29-53., hier: S. 40f., 43 und 51.

nach dem Grundgesetz und höchstrichterlichen Auslegung zu richten und nicht das Grundgesetz nach später formuliertem positiven Recht. Man kann nicht und nirgends, losgelöst von den Bindungen des Grundgesetzes, Gesetze formulieren, Gesetze anwenden oder Recht sprechen.

Wenn also jemand im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebt und feststellt, dass das deutsche Volk und seine Institutionen gegen diese Verfassungsgebote verstoßen, dass also wegen Tun oder Unterlassung jetzt schon hunderttausende Leben bei uns und anderswo bedroht und Millionen vertrieben werden, so hat er die Pflicht und Schuldigkeit, dagegen zu protestieren und Widerstand zu leisten – erst recht, wenn realistischerweise von großen Verschlimmerungen auszugehen ist. Versagen also Demonstrationen, Petitionen, Publikationen und ähnliches nachweislich, so gibt uns das Recht andere Instrumente zur Hand wie etwa das Widerstandsrecht, das Notwehrrecht, den entschuldigenden Notstand oder das Gebot der Nothilfe.

Einordnung von Klimaprotest in der Form von Zivilem Ungehorsam

Hohes Gericht, das ist der Kontext, in dem unser Klimaprotest in Form des Zivilen Ungehorsams zu sehen und zu beurteilen ist. Wir tun dies nicht aus Langeweile oder Spaß an der Freude, sondern weil jede und jeder von uns zuvor viele andere Wege des Protests praktizierte und die Ungeeignetheit dieser „milderen Formen“ angesichts der Dringlichkeit von Handeln und Gefahren erfahren musste und entsprechend belegen kann. All dies wurde von Gerichten der ersten und zweiten Instanz durchaus als wahr unterstellt, ohne dass es aber Auswirkung auf das Urteil hatte.

Bei den unteren Instanzen verstehe ich diese Zurückhaltung – sie fühlen sich durch die Spruchpraxis des Bayerischen Obersten Landesgerichts gebunden. Mein Verständnis für eine solche Zurückhaltung endet aber beim Bayerischen Obersten Landesgericht, auch und gerade, weil es unsere Verfahren rechtskräftig beendet und eben nicht mehr dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorlegt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist deshalb jene Instanz, die für die untergeordneten Gerichte des Freistaates klarstellen müsste, dass man über Straßenblockaden und Nötigung nicht losgelöst von den faktisch-empirischen Hintergründen und grundgesetzlich-sittlich verankerten Normen entscheiden kann. Und doch ist es genau das, was routinemäßig passiert, deshalb jetzt eine kurze Auseinandersetzung mit den Haupteinwänden, die gewöhnlich vorgebracht werden:

In Artikel 2, Absatz 1 GG steht: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Dies klingt nach Rechtfertigung der Behauptung, dass eine Straßenblockade genau das ist: Eine Verletzung der Rechte anderer. Das verdient durchaus eine Untersuchung, aber eben auch eine Gewichtung einer Beeinträchtigung von etwa 30 Minuten Stau in jener Stadt, in welcher Pendler durchschnittlich 70 Stunden jährlich im Stau steht,³ und eine Gewichtung vor dem Hintergrund der wissenschaftlich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhergesagten Beeinträchtigungen, die unsere Wirtschaft, unsere Gesellschaft absehbar durch Wetterextreme, Versorgungsengpässe und gesellschaftliche Unruhen erleiden wird, die auf uns zukommen. Nicht zuletzt deshalb fordert das Bundesverfassungsgericht im Klimaurteil die Bundesregierung zu mehr Klimaschutz auf, um die Freiheit der **kom-menden** Generationen angemessen zu schützen – jener Generationen, die, wie die

³ <https://www.tagesschau.de/inland/studie-pendlerverkehr-101.html>

FridaysForFuture oder die Letzte Generation, jetzt für ihre Rechte eintreten, aber statt gehört zu werden, belächelt, bekämpft und als Klima-RAF kriminalisiert werden. Und was ist mit Menschen in armen Ländern, deren Lebensumstände durch unsere aktuelle Unwilligkeit, das Pariser Abkommen zu erfüllen, in ihren Rechten beschnitten werden? Es waren Jesuiten und Partner aus dem Globalen Süden, die mich zu Straßenblockaden gedrängt haben!⁴

Der zweite Einwand, auch geäußert von obergerichtlicher Rechtsprechung: Man kann Klimaaktivisten ihren Zivilen Ungehorsam nicht durchgehen lassen, weil dies sonst auch von Coronagegnern oder Migrationsfeinden in Anspruch genommen werden kann.⁵ Das ist völliger Unfug, denn in der Spannung zwischen Legalität und Legitimität steht letztere eindeutig auf Seiten der Klimaaktivisten. Die Klimawissenschaft ist hochseriös und weist im von peer-review geleiteten Bereich einen Konsens von über 99% dahingehend auf, dass der Klimawandel von Menschen gemacht ist⁶ und deshalb – im Umkehrschluss – auch vom Menschen ausgebrems, reduziert und umgekehrt werden kann. Eine solche Einigkeit in entscheidenden Befundlagen kann keine andere naturwissenschaftlich argumentierende Disziplin, etwa die Coronaforschung, aufweisen. Noch weniger wissenschaftsbasiert ist Migrationskritik: Dort dominieren Meinung und Populismus, nicht Fakten und Physik. Niemand sonst kann für Zivilen Ungehorsam und Widerstand eine derart gute Legitimationsbasis beanspruchen.

Drittens die Frage der „milderen Mittel“, die der 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgericht auch in seinem Beschluss gegen mich ins Feld führt: Eine Rechtfertigung durch § 34 StGB scheidet regelmäßig auch dann aus, „wenn die Lösung...zwischen dem Erhaltungs- und dem Eingriffsgut einem besonderen Verfahren oder einer bestimmten Institution vorbehalten ist... Davon, dass das politische System in der Bundesrepublik mit seinen Mechanismen der demokratischen Willensbildung und der gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen des Gesetzgebers und der Regierung insgesamt versagt, kann... keine Rede sein.“

Nun, ich würde/wir würden nicht so handeln, wenn wir keine begründeten Zweifel daran hätten, dass Gesetzgeber und Regierung dem Ernst der Lage, der gegebenen Verantwortung und entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel angemessen handeln.

Dr. Huth wird später etwas zur Dringlichkeit sagen, unsere Emissionen auf Null zu bringen. Derweil ignorierte Verkehrsminister Volker Wissing im Sommer 2022 die Bestimmungen des Pariser Klimavertrags, das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts und des Klimagesetzes, die ihn aufgrund der Verfehlung seiner Sektorziele zu einem Sofortprogramm verpflichtet hätten. Er tat es nicht. Dagegen wurde eine „gerichtliche Kontrolle“ seiner Entscheidung durch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbeten und das Gericht verurteilte die Bundesregierung zweimal dazu, ihren durch das Klimagesetz vorgeschriebenen Job zu machen.⁷ Die Bundesregierung zog das Verfahren so lang hin, bis der handlungsunwillige Minister nicht gefeuert oder in Beugehaft genommen werden musste, sondern ihm zuliebe das Klimagesetz geändert wurde.⁸ Was sagt denn dieses Spielchen aus über die vom Bayerischen

⁴ <https://www.joergalt.de/ziviler-ungehorsam/solidaritaet/globaler-sueden>

⁵ Hier beruft sich im Übrigen auch das Bayerische Oberste Landesgericht gerne auf Oberlandesgerichte anderswo, etwa den Beschluss des OLG Celle vom 24.11.2022 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/beschluss-olg-celle-klimaaktivist-verunstaltung-universitaet-lueneburg-sachbeschaedigung>

⁶ Greater than 99% consensus on human caused climate change in the peer-reviewed scientific literature (19.10.2021) <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/ac2966>

⁷ OVG Urteil vom 30.11.2023 https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_JURE240002319.htm

OVG Urteil vom 16.5.2024 https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001587926.htm

⁸ Inkrafttreten des neuen Klimagesetz ohne Sektorziele am 17.7.2024 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/klimaschutzgesetz-2197410>

Obersten Landesgericht behauptete Funktionsfähigkeit unserer Institutionen, gegen die Ziviler Ungehorsam nicht angemessen sei? Fühlt sich die Justiz hier angemessen von der Politik ernstgenommen?

Ich habe in Reden, Vorträgen und Publikationen dieses Beispiel von Minister Wissing durch viele weitere Beispiele aus Bayern und Berlin ergänzt und kann somit belegen, wie unzulänglich das Handeln unserer politisch Verantwortlichen in Bayern und Berlin ist im Angesicht der Klimakatastrophe. Gerne verweise ich dazu etwa auf die Vortrags- und Publikationsliste auf meiner Website oder meinem Wikipedia-Eintrag⁹

Einordnung der Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Dies also ist die fakten- und normenbasierte Grundlage unseres Protests: 1. Die Realität der Klimakatastrophe, die schon heute, und noch mehr in wenigen Jahrzehnten, Leben und körperliche Unversehrtheit von Millionen und Milliarden beeinträchtigen wird. 2. Die Unwilligkeit unserer politischen Verantwortungsträger zur Lösung von Problemen unter dem Einfluss mächtiger Interessengruppen und 3. die Erfahrung, dass in diesem Spannungsfeld „mildere Protestformen“ keine Abhilfe schaffen, weshalb Straßenblockaden tatsächlich eine angemessene Protestform ist. Alles drei sind Punkte, die von untergeordneten Gerichten, in meinem Fall durch das Landgericht Nürnberg-Fürth,¹⁰ bereits nach §244 StPO als „wahr unterstellt“ wurden, ohne dass sich das aber anschließend im Urteil des Landgerichts oder dem darauf bezogenen Beschluss des 3. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgericht in Nürnberg¹¹ ausgewirkt hätte. Etwas als wahr unterstellen, dann aber nicht zu berücksichtigen, ist meiner Ansicht nach ein Widerspruch in der Rechtsordnung und -anwendung. Bislang hat das Bayerische Oberste Landesgericht diesen Widerspruch nicht im Blick auf Grundrechte und Faktenlage aufgelöst, sondern vielmehr allen Straßenblockade-Fällen seine gewohnheitsgesättigte Rechtsprechungstradition übergestülpt, ohne Würdigung der einzelnen Fälle. Handelt das Bayerische Oberste Landesgericht so, wird es aber seinem Auftrag nach der Bayerischen Gerichtsordnung nicht gerecht. Denn das Oberste Landesgericht soll im Freistaat für Rechtseinheitlichkeit sorgen.¹² Eine Rechtseinheitlichkeit ohne Einzelfallgerechtigkeit unterhöhlt wiederum die Legitimität der Institution, eben des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Welches Vertrauen kann ein Bürger in die Handlungsbereitschaft, geschweige denn Handlungsfähigkeit, staatlicher Institutionen insgesamt denn haben, wenn die Justiz erkennbar Widersprüche im Recht toleriert und/oder eingefahrene Rechtsprechungstraditionen über empirische Fakten und verfassungsmäßige Grundrechte stellt?

Einordnung des konkreten Verfahrens

Hohes Gericht, ich komme zum heute verhandelten Fall: Das auffällige Strafmaß von zehn Tagessätzen macht nicht nur mir offenkundig, dass die untergeordneten Instanzen es nur verhängten, weil sie nicht den Mut hatten, uns freizusprechen. In der ersten Instanz begründete die Richterin ihr Urteil wie folgt: „Man könne nicht von vornherein solchen Protestformen eine Rechtfertigung absprechen. Es sei (aber) noch nicht geklärt, bis zu welcher Dauer sie als

⁹ Zu Bayern etwa meine Rede aus Anlass einer Straßenblockade vor dem Nürnberger Hauptbahnhof am 17.8. 2023 mit dem Titel „Hört auf die Botschaft – Hört auf, die Botschafter wegzusperren!“ https://www.joerg-galt.de/fileadmin/Dateien/Joerg_Alt/ZUZW/2308/230817_AnspracheLang.pdf

¹⁰ 11 NBs 402 Js 64941/22 vom 30.4.2024

¹¹ 203 StRR 494/24 vom 16.10.2024

¹² <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bayerisches-oberstes-landesgericht-bayoblg-aufgaben-geschichte-erklaert-fuer-juristen>

noch nicht rechtswidrig gewertet werden könnten.“¹³ Jetzt, hohes Gericht, ist Ihre Gelegenheit, diese Wertung zu treffen. Nicht nur ich frage Sie: **Stehen vor dem Hintergrund der von mir erfolgten Einordnung die Grundrechte** auf gleiche Würde und Rechte aller Menschen, auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf Freiheit, auf Meinungsfreiheit und Protest **über dem Recht des Bürgers auf freie Fahrt?** Oder bleibt es bei der bisherigen Spruchpraxis, welches das Recht des Bürgers auf freie Fahrt als schützenswertes Gut in den Mittelpunkt stellt? Es liegt an Ihnen, den in den beiden Vorverfahren durch die niedrige Strafe insinuierten Freispruch klar auszusprechen. Damit können Sie unser Verfahren mit einer dringend notwendigen Signalwirkung an Politik und Gesellschaft beenden.

Hohes Gericht: Ob Sie Kinder, Nichten und Neffen haben, deren Wohl Ihnen hoffentlich nicht egal ist, oder auch nicht: Es liegt an Ihnen, es den unteren Instanzen zu ermöglichen, nach anderen „Vorgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ entscheiden zu können. Dass sie keine Zeit mehr zur Klärung verwenden müssen, wieviel Menschen mit wieviel Kleber wieviele Autofahrer wie lange am Weiterfahren gehindert haben, sondern dass sie ein Verhalten honorieren können, das politische Verantwortungsträger an ihren Amtseid und die Verantwortung erinnert, die sich aufgrund des im Grundgesetz niedergelegten „unmittelbar bindenden Rechts“ ebenso ergibt wie aus den natur-, gesellschafts- und politikwissenschaftlichen Fakten.

Schreiben Sie die dringend erforderliche Rechtsgeschichte für Bayern so weiter, wie es heute im Kontext von Grundgesetz, Politikversagen und Zivilem Ungehorsam angemessen und möglich ist. Oder rufen Sie das Bundesverfassungsgericht zu einer Prüfung und Klärung an.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

¹³ <https://www.katholisch.de/artikel/45080-jesuit-joerg-alt-muss-wegen-strassenblockade-10-euro-strafe-zahlen>